Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e. V.
Ferdinandstraße 21, 86424 Dinkelscherben

LANDESVERBAND
WALD- UND NATURKINDERGÄRTEN
IN BAYERN E. V.

Der Vorstand
Dinkelscherben, 09.11.2026

Stellungnahme des Landesverbands Wald- und Naturkindergärten in Bayern e. V.

Zum Entwurf der Allgemeinverfügung zum Vollzug der Kinderbildungsverordnung – Anrechenbarkeit erworbener Qualifikationen im Anstellungsschlüssel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen das Bestreben des Staatsministeriums, unterschiedliche Qualifizierungswege für die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Anerkennung erworbener Kompetenzen zu erleichtern. Die vorgesehenen Ergänzungen eröffnen berufliche Perspektiven, entlasten die Verwaltung und unterstützen die Träger bei ihrer Personalplanung. Für die Möglichkeit, unsere Erfahrungen aus den Wald- und Naturkindergärten einzubringen, danken wir Ihnen.

Wir unterstützen insbesondere die vorgesehene Anrechnung bisheriger Sprach-Fachkräfte sowie bestimmter Studierender der berufsbegleitenden Erzieherausbildung. Darüber hinaus bitten wir darum, die langfristige Rechtssicherheit bereits beschäftigter Mitarbeitender ausdrücklich abzusichern und die wirtschaftliche Zugänglichkeit der Qualifizierungswege stärker zu berücksichtigen.

<u>Multiprofessionelle Teams als pädagogische Qualität würdigen</u>

Für Wald- und Naturkindergärten sind multiprofessionelle Teams von besonderer Bedeutung. Unterschiedliche berufliche Erfahrungen und fachliche Hintergründe bereichern die pädagogische Arbeit. Naturwissenschaftliche, handwerkliche, sprachliche oder künstlerische Kompetenzen eröffnen Kindern vielfältige Zugänge zu ihrer Lebenswelt und können im Naturraum unmittelbar in gemeinsame Bildungsprozesse einfließen.

Eine tragfähige pädagogische Qualifizierung und die gemeinsame Verantwortung für die Bildungs- und Erziehungsziele bilden hierfür die Grundlage. Unter diesen Voraussetzungen verstehen wir die Vielfalt beruflicher Zugänge als eigenständigen Beitrag zur pädagogischen Qualität. Ihr Wert besteht unabhängig von einem akuten Personalmangel und sollte auch bei einem künftig möglicherweise veränderten Personalangebot anerkannt bleiben.

<u>Anrechenbarkeit bisheriger Sprach-Fachkräfte als pädagogische Fachkräfte</u>

Die vorgesehene Anrechenbarkeit bisheriger Sprach-Fachkräfte als pädagogische Fachkräfte nach Nr. 1 Buchst. i des Entwurfs unterstützen wir ausdrücklich. Damit werden die im Programm erworbenen Kompetenzen und praktischen Erfahrungen gewürdigt und für die Kindertageseinrichtungen erhalten.

Auch in Wald- und Naturkindergärten ist alltagsintegrierte sprachliche Bildung ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Gemeinsame Entdeckungen, das Entwickeln von Spielideen und die Verständigung über Erlebnisse schaffen vielfältige Sprachanlässe. Sprach-Fachkräfte

können dazu beitragen, diese Situationen bewusst zu begleiten und allen Kindern sprachliche Teilhabe zu ermöglichen.

Es ist deshalb sinnvoll, mit dem Ende der bisherigen Programmförderung eine verlässliche Möglichkeit zur weiteren Beschäftigung als pädagogische Fachkraft zu eröffnen.

Anrechenbarkeit Studierender der berufsbegleitenden Erzieherausbildung als pädagogische Ergänzungskräfte

Ebenso begrüßen wir die in Nr. 2 Buchst. o des Entwurfs vorgesehene Anrechnung der dort genannten Studierenden als pädagogische Ergänzungskräfte ab Beginn des zweiten Studienjahres.

Die Regelung folgt einem nachvollziehbaren Grundgedanken, der auch den früheren Regelungen nach erfolgreichem Abschluss des Sozialpädagogischen Seminars zugrunde lag: Im Verlauf der Ausbildung erworbene Kenntnisse und praktische Fähigkeiten können bereits vor dem abschließenden Berufsabschluss einen entsprechend qualifizierten Einsatz ermöglichen. Eine vollständige Gleichsetzung der unterschiedlichen Ausbildungswege ist damit nicht verbunden.

Die Anrechenbarkeit ist zugleich eine wesentliche Voraussetzung für die Finanzierbarkeit dieses Ausbildungswegs. Für viele Studierende und Träger schafft sie erst die wirtschaftliche Grundlage, die berufsbegleitende Ausbildung aufzunehmen beziehungsweise einen entsprechenden Arbeitsplatz bereitzustellen. Gerade kleine gemeinnützige Träger können eine längerfristige Beschäftigung außerhalb des anrechenbaren Personals häufig nicht finanzieren.

Die vorgesehene Regelung ist deshalb fachlich sinnvoll und stärkt die tatsächliche Zugänglichkeit der berufsbegleitenden Ausbildung.

Ergänzendes Anliegen des Landesverbands: Qualifizierungswege wirtschaftlich zugänglich halten

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Assistenzkraftqualifizierung als Einstieg in die Weiterqualifizierung zur pädagogischen Ergänzungskraft hinweisen. Dieser Weg eröffnet insbesondere Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne mittleren Schulabschluss eine berufliche Perspektive in der Kindertagesbetreuung.

Aus unserer Sicht ist dieser Einstieg unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedingungen für kleine Träger kaum noch darstellbar. Die Finanzierung der Beschäftigung während der Einstiegs- und Qualifizierungsphase stellt eine erhebliche Hürde dar. Dadurch droht ein grundsätzlich sinnvoller Qualifizierungsweg gerade für diejenigen faktisch unzugänglich zu werden, die auf einen berufsbegleitenden und finanziell tragfähigen Einstieg angewiesen sind.

Die vorgesehene Anrechnung Studierender der berufsbegleitenden Erzieherausbildung verbessert die Situation für Personen, die Zugang zu dieser Ausbildung haben. Für geeignete und motivierte Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und/oder mittleren Schulabschluss müssen ebenfalls tatsächlich nutzbare Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Wir bitten deshalb, die Zugangsvoraussetzungen und die finanzielle Ausgestaltung der Qualifizierungswege gemeinsam zu überprüfen und bedarfsgerecht anzupassen. Insbesondere sollte geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen nachgewiesene praktische Kompetenzen und erfolgreich absolvierte Qualifizierungsschritte einen früheren, fachlich verantwortbaren und im Anstellungsschlüssel anrechenbaren Einsatz ermöglichen können.

Konkret regen wir an, die Anschlussmöglichkeiten aus der Assistenzkraftqualifizierung sowie alternative Zugänge zur berufsbegleitenden Erzieherausbildung für diesen Personenkreis zu

überprüfen. Soweit hierfür Änderungen außerhalb der Allgemeinverfügung erforderlich sind, bitten wir, diese mit den zuständigen Stellen aufzugreifen. Die Anerkennung unterschiedlicher Bildungsbiografien wird nur dann wirksam, wenn die eröffneten Wege für Beschäftigte und Träger auch finanziell gangbar sind.

Ergänzender Regelungsvorschlag des Landesverbands: Rechtssicherheit für bereits beschäftigte Mitarbeitende gewährleisten

Unser zentrales Änderungsanliegen betrifft die dauerhafte Verlässlichkeit der auf Grundlage der Allgemeinverfügung ermöglichten Anrechenbarkeit.

Die betreffenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für ihren anrechenbaren Einsatz als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft über die in der Allgemeinverfügung geregelten Zugänge. Beschäftigte und Träger treffen darauf aufbauend weitreichende Entscheidungen: Menschen investieren Zeit und Geld in ihre Qualifizierung und richten ihre berufliche Zukunft danach aus. Träger übernehmen arbeitsvertragliche Verpflichtungen und entwickeln ihre Teams langfristig weiter. Kinder und Familien bauen verlässliche Beziehungen zu den Mitarbeitenden auf.

Wir erkennen an, dass das Staatsministerium auf Veränderungen standardisierter Qualifizierungsmaßnahmen reagieren können muss. Werden deren Inhalte oder Anforderungen verändert, kann eine Neubewertung künftig erworbener Qualifikationen erforderlich sein. Eine solche Veränderung darf jedoch nicht nachträglich die Anrechenbarkeit derjenigen infrage stellen, die die zuvor geltenden Voraussetzungen rechtmäßig erfüllt haben und auf dieser Grundlage bereits beschäftigt werden.

Die Formulierung „mit Wirkung für die Zukunft“ im bestehenden Widerrufsvorbehalt sichert diese Unterscheidung noch nicht ausdrücklich ab. Auch ein Verlust der Anrechenbarkeit ausschließlich für künftige Beschäftigungszeiten würde bereits eingestellte Mitarbeitende und ihre Arbeitgeber erheblich treffen. Wir fordern deshalb eine eindeutige personenbezogene Bestandsschutzregelung.

Dies gilt auch mit Blick auf mögliche demografische Veränderungen. Sollten sinkende Kinderzahlen regional oder mittelfristig zu einem Überangebot an Ergänzungs- oder Fachkräften führen, darf dies für sich genommen keine Einschränkung der rechtmäßig begründeten Anrechenbarkeit bereits beschäftigter Personen rechtfertigen. Der fachliche Wert erworbener Kompetenzen hängt nicht vom jeweils aktuellen Personalbedarf ab.

Vorschlag zur Ergänzung des bestehenden Widerrufsvorbehalts

Wir bitten, den in Nr. 3 des Entwurfs enthaltenen Widerrufsvorbehalt zu präzisieren und um eine ausdrückliche Bestandsschutzregelung zu ergänzen. Hierzu schlagen wir folgende Fassung vor:

„3. Diese Allgemeinverfügung kann vollständig oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich standardisierte Maßnahmen zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten ändern und die nach diesen geänderten Maßnahmen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht länger eine generelle Anrechenbarkeit als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft im Anstellungsschlüssel rechtfertigen.

Ein solcher Widerruf lässt die Anrechenbarkeit von Personen unberührt, die die jeweils maßgeblichen Voraussetzungen vor Wirksamwerden des Widerrufs rechtmäßig erfüllt haben und auf dieser Grundlage bereits als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft beschäftigt wurden.

Entsprechendes gilt bei Einstellung einer standardisierten Qualifizierungsmaßnahme. Der Bestandsschutz gilt innerhalb des bisherigen sachlichen Anwendungsbereichs der Anrechenbarkeit auch bei einem Wechsel der Einrichtung oder des Trägers sowie nach einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit.

Ein Rückgang der Kinderzahlen oder ein verändertes Angebot an pädagogischen Fach- oder Ergänzungskräften rechtfertigen für sich genommen keine Einschränkung der Anrechenbarkeit dieser Personen.

Soweit die Anrechenbarkeit an die Teilnahme an einer Ausbildung oder einem Studium geknüpft ist, setzt ihr Fortbestand voraus, dass die hierfür jeweils vorgesehenen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Die Anforderungen an die persönliche Eignung und den Schutz des Kindeswohls bleiben unberührt."

Begründung des ergänzenden Regelungsvorschlags

Wir bitten, die Begründung zum Widerrufsvorbehalt entsprechend zu ergänzen:

„Der Widerrufsvorbehalt ermöglicht eine Neubewertung von Qualifikationen, die nach veränderten standardisierten Maßnahmen erworben werden. Er dient nicht dazu, die Anrechenbarkeit bereits entsprechend qualifizierter und beschäftigter Personen nachträglich einzuschränken.

Die Bestandsschutzregelung sichert das Vertrauen der Beschäftigten und der Träger in die rechtmäßig begründete Anrechenbarkeit. Spätere Änderungen oder die Einstellung der Qualifizierungsmaßnahmen sowie Veränderungen der Kinderzahlen oder des Personalangebots lassen diese Anrechenbarkeit unberührt. Der Schutz ist personenbezogen und bleibt innerhalb des bisherigen sachlichen Anwendungsbereichs auch bei einem Einrichtungs- oder Trägerwechsel sowie nach einer Erwerbsunterbrechung erhalten.

Bei ausbildungs- oder studienbegleitender Anrechenbarkeit werden dadurch keine vom jeweiligen Ausbildungsstand unabhängigen dauerhaften Qualifikationen begründet. Die hierfür vorgesehenen Voraussetzungen müssen weiterhin erfüllt sein."

Wir unterstützen die vorgesehenen Öffnungen und bitten darum, sie mit einer ausdrücklichen Absicherung bereits beschäftigter Mitarbeitender zu verbinden. Zusammen mit wirtschaftlich zugänglichen Qualifizierungswegen entsteht so eine verlässliche Grundlage für unterschiedliche berufliche Bildungsbiografien, langfristige Personalentscheidungen und kontinuierliche pädagogische Beziehungen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Schießer

Hauptamtlicher Vorstand
Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e. V.